

Datum: 11.08.2017
Telefon: 0 233-44622
Telefax: 0 233-989 44622

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Waffenwesen
KVR-I/21

Privates Silvesterfeuerwerksverbot

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01477 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09810

Anlagen:

1. Bürgerversammlungs-Empfehlung
2. Urteil des Hessischen Verwaltunggerichtshofes vom 13.05.2016

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 05.10.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 11.05.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass an Silvester private Feuerwerke verboten werden und stattdessen die Feuerwehr ein oder mehrere Feuerwerke abhält.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht derzeit keine rechtliche Möglichkeit, aus sicherheitsrechtlichen Gründen ein Feuerwerksverbot in München bzw. im 19. Stadtbezirk in Form einer Satzung oder einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der 1. SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Satzungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnische Gegenständen einzuschränken.

Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber weder auf die Isarauen noch auf die bebauten Bereiche aus in der Regel Ziegeln oder Stein/Beton zu.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden **zu bestimmten Zeiten** auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Für die Behörden bedeutet dies, dass jedes (auch zeitliche) Abbrennverbot einer Einzelfallprüfung bedarf. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine besondere Belästigung gerade für dieses bestimmte Stadtgebiet vorhanden ist, welches ein Abbrennverbot rechtfertigen würde.

Im Übrigen lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen für den Erlass einzelner Anordnungen nicht einschlägig sind und ein flächendeckendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München für Privatpersonen nicht per Satzung oder einer Allgemeinverfügung erlassen werden kann.

2. Eine sicherheitsrechtliche Anordnung, die das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk für Privatpersonen verbieten würde, kann abgesehen davon, dass die 1. SprengV einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zulässt (vgl. Ziffer 1), auch nicht auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- gestützt werden. Vereinzelt unsachgemäße Handhabungen oder auch Ordnungswidrigkeiten reichen nicht für ein Verbot nach Art. 7 Abs. 2 LStVG aus. Entsprechende Gefahrenprognosen seitens der Polizei oder der Feuerwehr, auf die ein Verbot nach Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützt werden könnte, liegen für München nicht vor.

3. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU):

„Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr am 01. Januar zu extrem erhöhten Feinstaubwerten. Darüber hinaus sind Feuerwerke mit erhöhten Lärmbelastungen sowie einem erhöhten Abfallaufkommen verbunden. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG) noch stellen sie einen Brennstoff dar.

Ein Verbot oder gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts nicht möglich.“

4. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen die Wirkungen von Feuerwerkskörpern vor allem darin, dass Tiere durch Knallgeräusche und intensives Licht gestört werden können. Eine Gewöhnung oder Verhaltensanpassung an die Geräusch- und Lichtemissionen von Feuerwerk ist nicht zu erwarten, da sie unerwartet und mit hoher Impulswirkung (Knall, Blitz) auftreten.

Allerdings wäre die Wirkung eines isolierten Verzichtes auf Feuerwerk innerhalb der Isarauen begrenzt. Besonders in den innenstadtnahen Bereichen sind die Auen so schmal, dass die von angrenzenden Gebieten ausgehenden Störwirkungen des Silvesterfeuerwerks den geschützten Bereich dennoch beeinträchtigen würden.

Daneben können Lebensräume von Tieren und Pflanzen auch durch die vom Feuerwerk an Silvester verursachten Stoffeinträge, Abfallablagerungen oder durch Brände beeinträchtigt werden.

Unter den Stoffeinträgen dürfte der Feinstaub die bedeutendste Rolle spielen. Ähnlich wie bei der Lärm- und Lichteinwirkung würde bei einem isolierten Feuerwerksverzicht der Feinstaub aus benachbarten Bereichen in die Isarauen eingetragen werden. Zudem würde ein solcher Verzicht vermutlich in erster Linie nicht die Gesamtmenge an Feuerwerkskörpern verringern, sondern lediglich dazu führen, dass sie an anderer Stelle abgebrannt werden.

Abfallablagerungen an Silvester spielen in den Isarauen im Gesamtjahresvergleich eine eher untergeordnete Rolle. Ob ein Silvesterfeuerwerk stattfindet oder nicht, dürfte dieses Problem nicht wesentlich beeinflussen. Die Brandgefahr in der freien Natur wird vor allem durch die Witterung beeinflusst. Um den 31.12. eines Jahres ist in der Regel in diesen Bereichen aber nicht regelmäßig von einer besonders erhöhten Brandgefahr nach Trockenperioden auszugehen, so dass großflächige Brände mit Auswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten sind. Die Brandrückstände durch das jährliche Grillen an der Isar dürften diesbezüglich im Verhältnis deutlich bedeutender sein.

Weite Bereiche der Isarauen sind Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten. In den Schutzverordnungen für solche Gebiete werden bestimmte Handlungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, wenn sie den Gebietscharakter verändern oder konkret benannte Schutzgüter beeinträchtigen können. Die Untere Naturschutzbehörde prüft beispielsweise, ob ein beantragtes Feuerwerk tatsächlich

erhebliche Störungen zu besonders kritischen Zeiten (Brutzeit) sowie Schädigungen und Störungen in besonders empfindlichen Gebietsteilen verursachen kann. Falls dies nicht der Fall ist, sind Feuerwerke auch im betreffenden Landschaftsschutzgebiet zuzulassen. Die Zeit um Silvester wird im Gegensatz zur Vogelbrutzeit nicht als besonders kritischer Zeitraum gesehen.

Nördlich der Leinthaler Brücke beginnt das Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet (FFH-Gebiet) des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und südlich der Braunauer Eisenbahnbrücke das FFH-Gebiet „Oberes Isartal“. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (bestimmte Arten und Lebensräume) eines FFH-Gebietes führen können, sind unzulässig. Maßstab ist dabei vor allem der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume. Abgesehen von konkreten Vorhaben (Bauvorhaben) wird der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraums eher von vielen, oft nicht ausreichend bekannten, Einflüssen geprägt. Ob ein Feuerwerk zu einer unerwünschten Verschlechterung beiträgt, ist deshalb nicht oder nur sehr schwierig nachzuweisen, was aber notwendig wäre, um Feuerwerke im FFH-Gebiet zu beschränken bzw. zu verbieten.

Die naturschutzrechtlich möglichen Maßnahmen müssten dazu geeignet sein, eine nennenswerte Verminderung der Störwirkung des Silvesterfeuerwerks auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu erzielen. Dies könnte allenfalls in den weitläufigeren, waldartigen Grünbereichen entlang der Isar der Fall sein. Allerdings gibt es unabhängig von der Breite der Isarauen im Stadtgebiet überall zahlreiche Wegeverbindungen am Fluss und durch seine Auen, so dass für jegliche Verbotsregelung die Frage zu stellen ist, ob sie mit vertretbaren Mitteln durchgesetzt werden kann. Angesichts begrenzter Ressourcen von Polizei und anderen Ordnungskräften wird schnell deutlich, dass das öffentliche Interesse am Schutz vor Gefahren für Menschen und andere Sachwerte an Silvester vorgeht.

Für ein Verbot des Silvesterfeuerwerks in den Isarauen sind somit naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Argumente nicht stichhaltig.“

Nach alledem ist festzustellen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Privatpersonen an Silvester nicht durch Satzung resp. Anordnung im Stadtbezirk 19 verboten werden kann.

Ich darf Sie um Kenntnisnahme dieser Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der HA I – Sicherheit und Ordnung.Gewerbe – Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis, dass es keine rechtliche Grundlage für ein privates Silvesterfeuerwerksverbot gibt, wird Kenntnis genommen:
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01477 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Ludwig Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Den Vorsitzenden Herrn Dr. Weidinger

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24